

4. VII. 1919

Religionsunterricht und religiöse Übungen in den Schulen.

Zwei Resolutionen von Mittelschullehrern über den obli-
gorischen Religionsunterricht.

Welche Verwirrung obige Frage auch unter den
Mittelschulprofessoren anrichtet, beweist die Resolution,
die im „Mittelschullehrer“ vom 20. Juni, S. 97, ab-
gedruckt ist. Da heißt es:

Resolution 1. (Prof. Furtmüller): Die Verpflichtung zur
Teilnahme an einem konfessionellen Religionsunterricht stellt
einen Gewissenszwang dar.

Resolution 2. (Direktor Dr. Raschke): Der Religionsunter-
richt ist unter staatliche Aufsicht zu stellen.

Der Kürze halber habe ich nur die markantesten
Punkte hervorgehoben, die übrigen Punkte besagen im
wesentlichen nur, daß der Religionsunterricht
außerhalb der Schule erteilt werden soll,
denn die Einfügung des Religionsunterrichtes würde zu
Widersprüchen führen.

Alle diese Forderungen gehen von der Voraus-
setzung der Omnipotenz des Staates aus, daß
der Staat alles regeln dürfe und dann von
der Trennung des Staates und der Kirche. Hegel
war der philosophische Begründer der Allmacht des
Staates in der neueren Zeit und dieser Auffassung
folgen viele, die die Ideen der „freien Schule“ vertreten.
Die Argumentation dieser ist ganz falsch, weil sie von
falschen Voraussetzungen ausgehen. Der Mensch gehört
Gott, und die Kinder gehören nach Gott den Eltern.
Die Erziehung und der Unterricht der Kinder ist
natürliche Aufgabe der Eltern und der von Gott
beauftragten Stellvertreterin, der Kirche. Da aber die
wenigsten Familien in der Lage sind, die Bildung des
Kindes: den Unterricht selbst zu erteilen und zu leiten,
werden die Kinder in größeren Bildungsanstalten und unter
geeigneter Führung — in Schulen vereinigt. Der Leiter
oder Lehrer der Kinder erscheint dann als der Beauftragte
der Eltern und soweit die religiöse Unterweisung in
seinen Händen liegt, auch als Beauftragter der Kirche.
Das Kind, der Mensch ist das Eigentum Gottes; aber
er ist nicht das Eigentum der Gesellschaft oder des
Staates.

Der Ausspruch Dantons: „Das Kind gehört der
Republik (dem Staate), bevor es den Eltern gehört“, ist
eben der Ausspruch des kein göttliches, natürliches und
historisches Recht kennenden revolutionären Parteiführers.
Der Mensch — und deshalb auch das Kind — ist ein
G l i e d des Staates, aber kein Eigentum desselben.
Der Mensch ist dem Staate nur als soziales, nicht als
geistiges Wesen verpflichtet. Das Maß dieser Verpflich-
tung ergibt sich aus dem Charakter der menschlichen
Gemeinschaften, aus ihrer naturgemäßen Aufgabe und
der Notwendigkeit ihres Fortbestandes. Auf die Schule,
für die in erster Linie die geistige und nicht die soziale
Seite des Individuums in Frage kommt, stehen
dem Staate nur bestimmte, sein Gedeihen
berührende Forderungen, aber es steht ihm kein leiten-
der, sondern nur ein vorbeugender, ein indirekter Einfluß
zu. Die notwendigste Aufgabe der Schule ist die
m o r a l i s c h e Erziehung und Bildung des Kindes und
Jünglings und damit die Bildung des Willens und
Charakters. Die Moral ist nach antiker und nach
historisch und positiv christlicher Auffassung ein inte-
grierender Bestandteil der Religionslehre. Eine Moral
ohne religiösen Glauben, ohne göttliches Gesetz schwebt
halt- und fundamentlos in der Luft.

Die religiös-moralische Erziehung ist
die fundamentale Bedingung des Bestandes und Fort-
bestandes der menschlichen Gesellschaft. Die moralische
Unterweisung ist keine staatspolitische, keine nationale,
keine ästhetische, sondern eine religiöse Aufgabe. Die
berufenen Faktoren sind und bleiben Elternhaus und
Kirche. Die Mutter ist die erste und natürliche Lehrerin
des Kindes, die christliche Mutter hat die ersten religiösen
Gedanken und sittlichen Gebote bei den ersten Regungen
des Verstandes und der Vernunft in die Kinderseele zu
senken. Vater und Mutter haben bei normalen Verhält-
nissen die Erziehung der Kinder zu leiten oder doch zu
überwachen. Von dieser Pflicht entbindet sie kein Gesetz
und keine Gewaltmaßregel einer staatssozialistischen
Regierung.

Wie phrasenhaft nimmt sich nach dieser Auffassung
die Resolution Nr. 1 aus und noch mehr, daß der
Religionsunterricht unter staatliche Aufsicht zu stellen sei.
Die Schulfragen zu regeln ist in erster Linie Sache der
Eltern und noch mehr die Frage der Religion und der
Religionsübung Sache der Kirche und der Eltern, nicht
aber einseitig Sache des Staates. Dieser kann nur im
Einkommen mit dem Willen der Eltern und die
Kirche die Religionsfrage regeln und lösen — nicht aber
durch Verordnungen einseitig bestimmen. Im demokrati-
schen Staate haben die Eltern in erster Linie über
Schulfragen die Entscheidung, weil sie für die
Kinder in erster Linie verantwortlich sind.
Die Eltern wollen aber die Religion in der Schule
und als Schulgegenstand und sie haben es bisher nicht
als „Gewissenszwang“ empfunden, wenn ihre Kinder
den konfessionellen Religionsunterricht in den Mittel-
schulen erhielten.

Es ist diese Resolution nur eine Idee einiger
w e n i g e r, nicht aber der Mehrheit der Bevölkerung.

Die von den Ideen der „freien Schule“ nichts wissen
wollen. Die Eltern und das ganze christliche Volk haben
eine heilige Pflicht zu fordern, daß ihre Kinder in der
christlichen Religion unterrichtet und erzogen werden und
dürfen es niemals dulden, daß die Religion als Lehr-
gegenstand in der Schule ausgeschaltet werde, sondern
obligatorisch bleibe.

Dr. Kr.